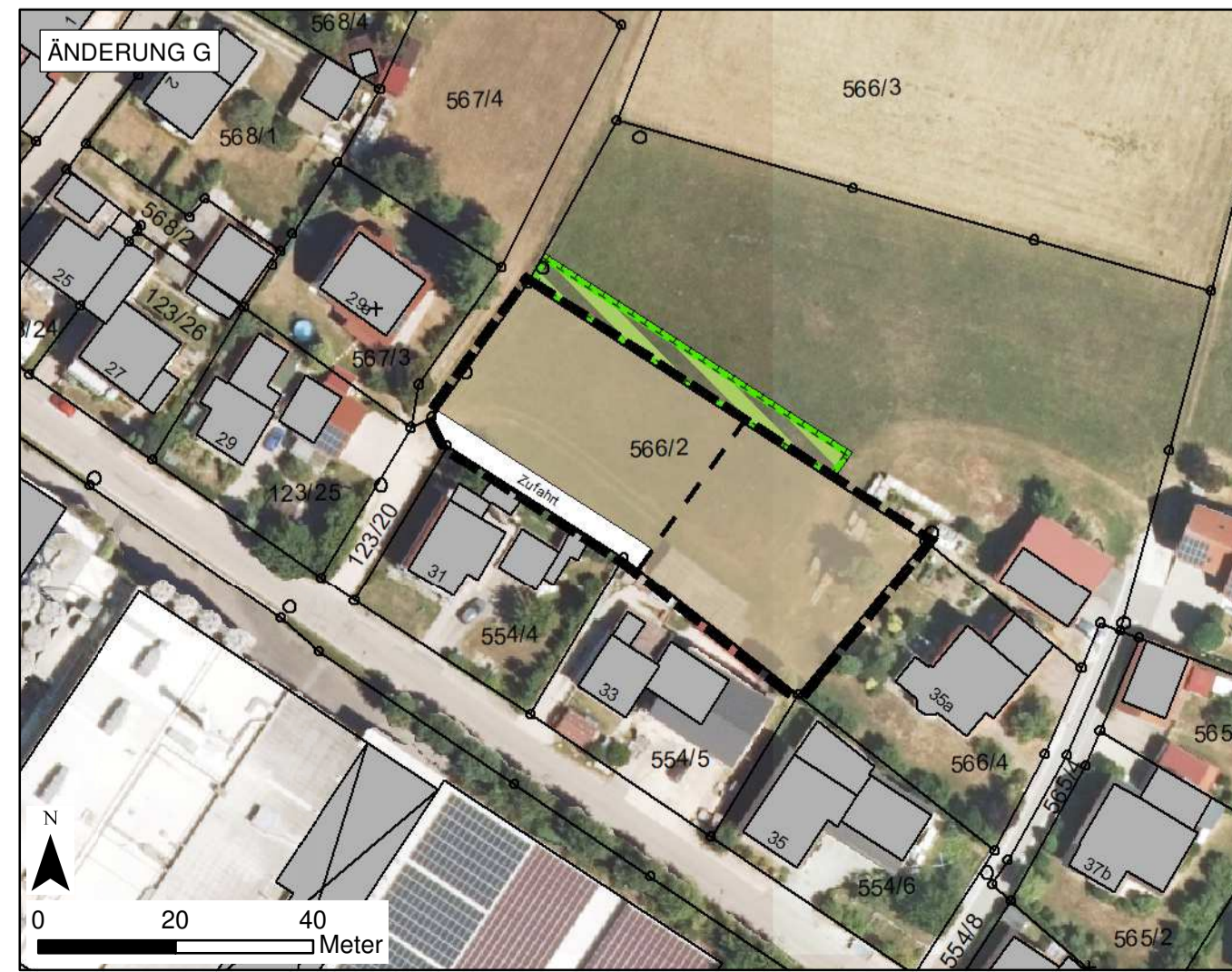
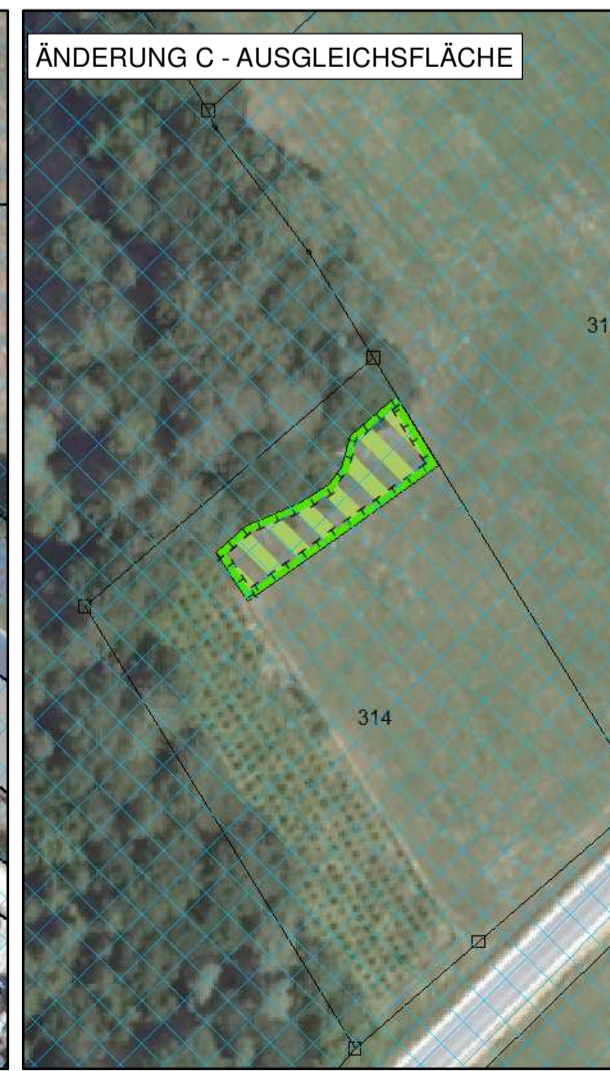
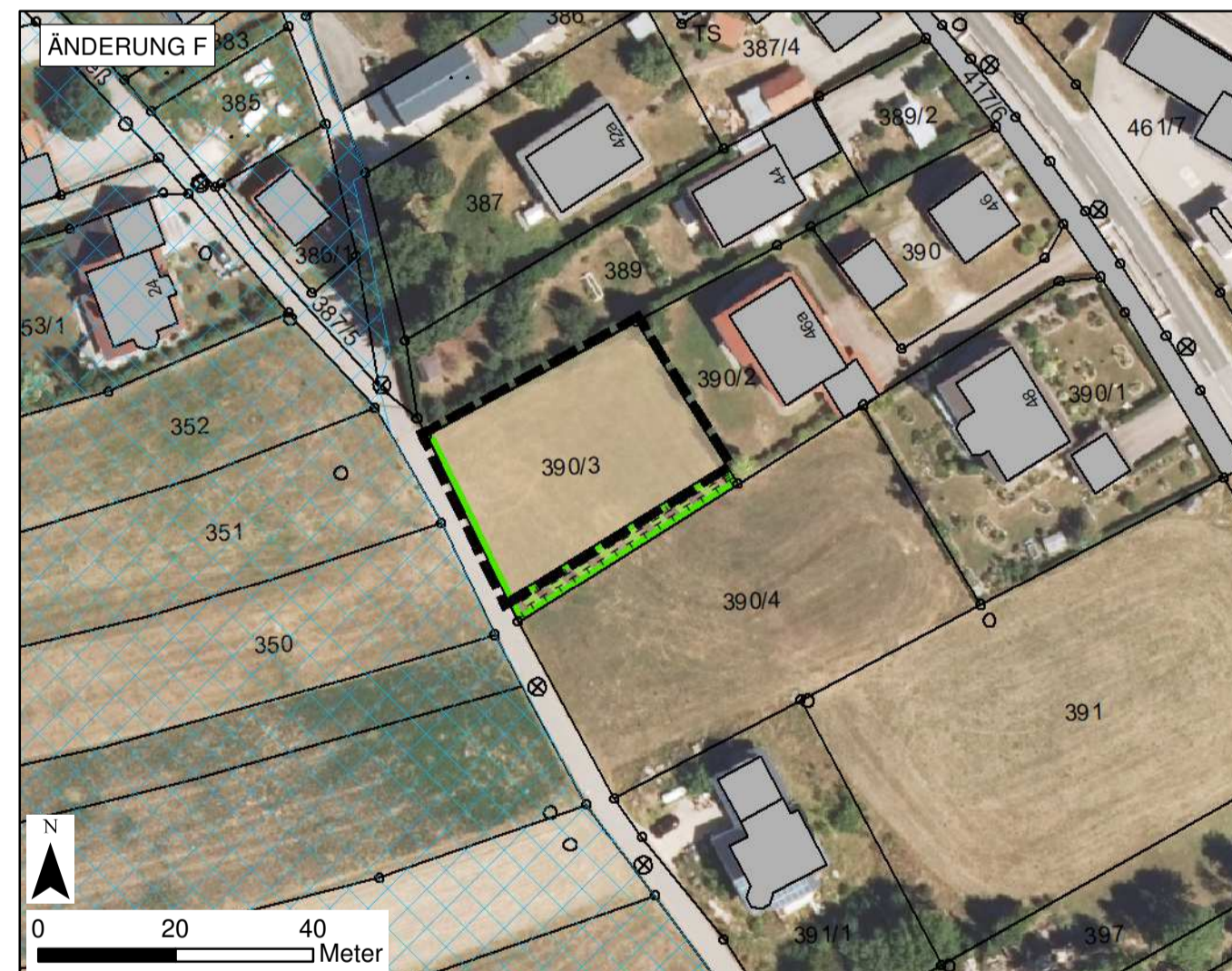
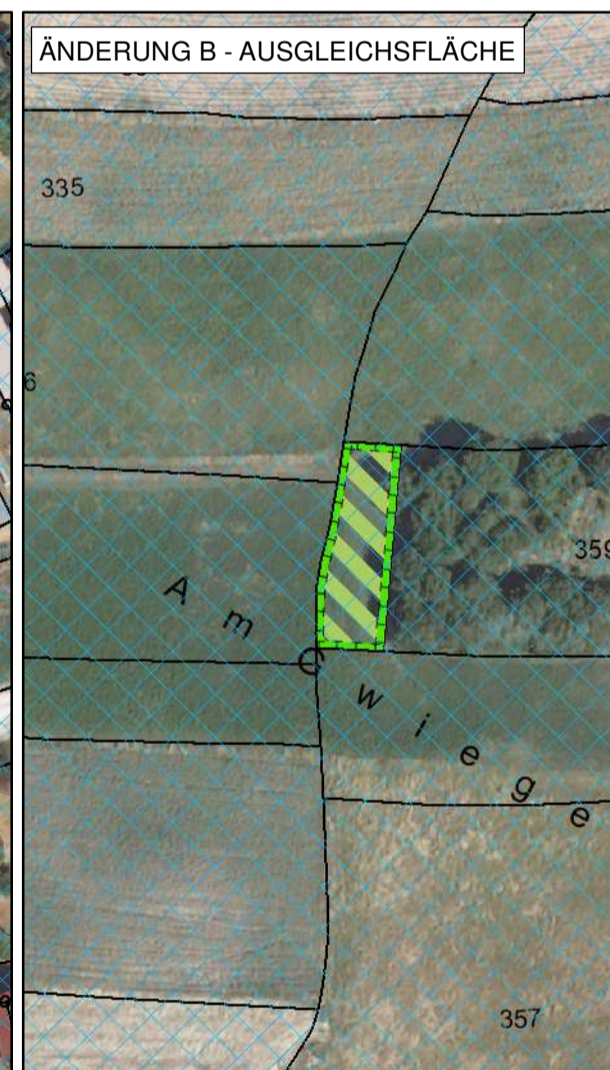
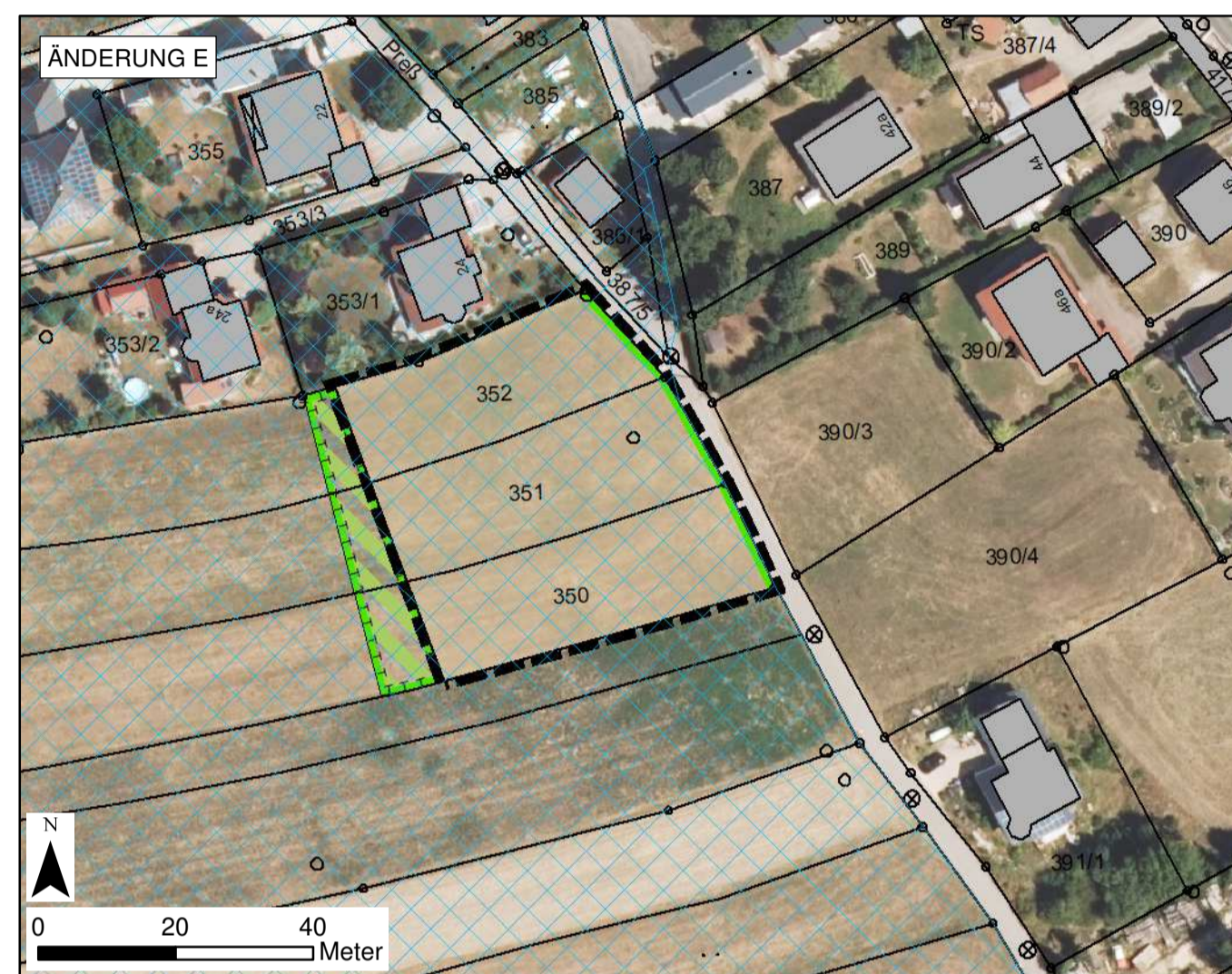
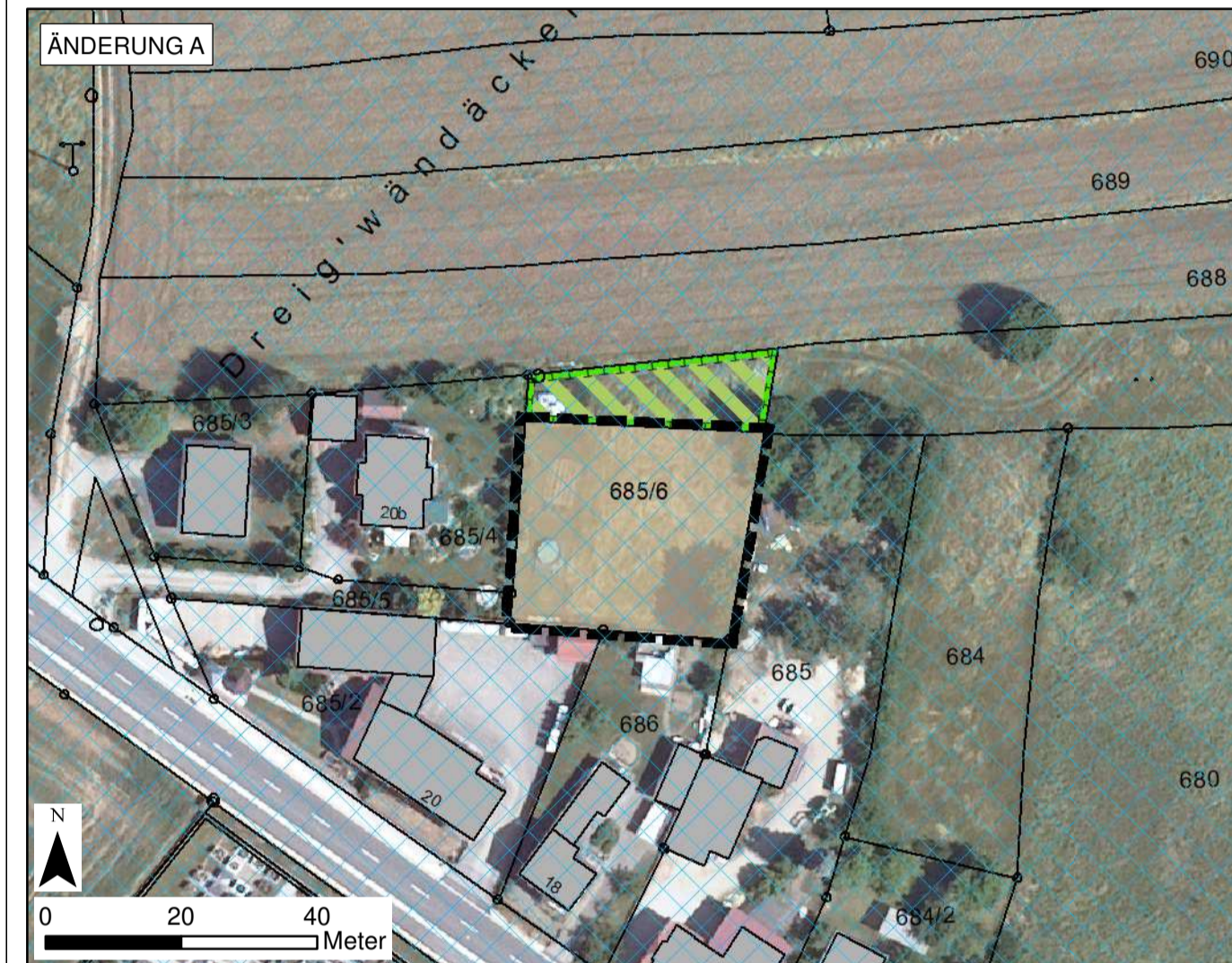
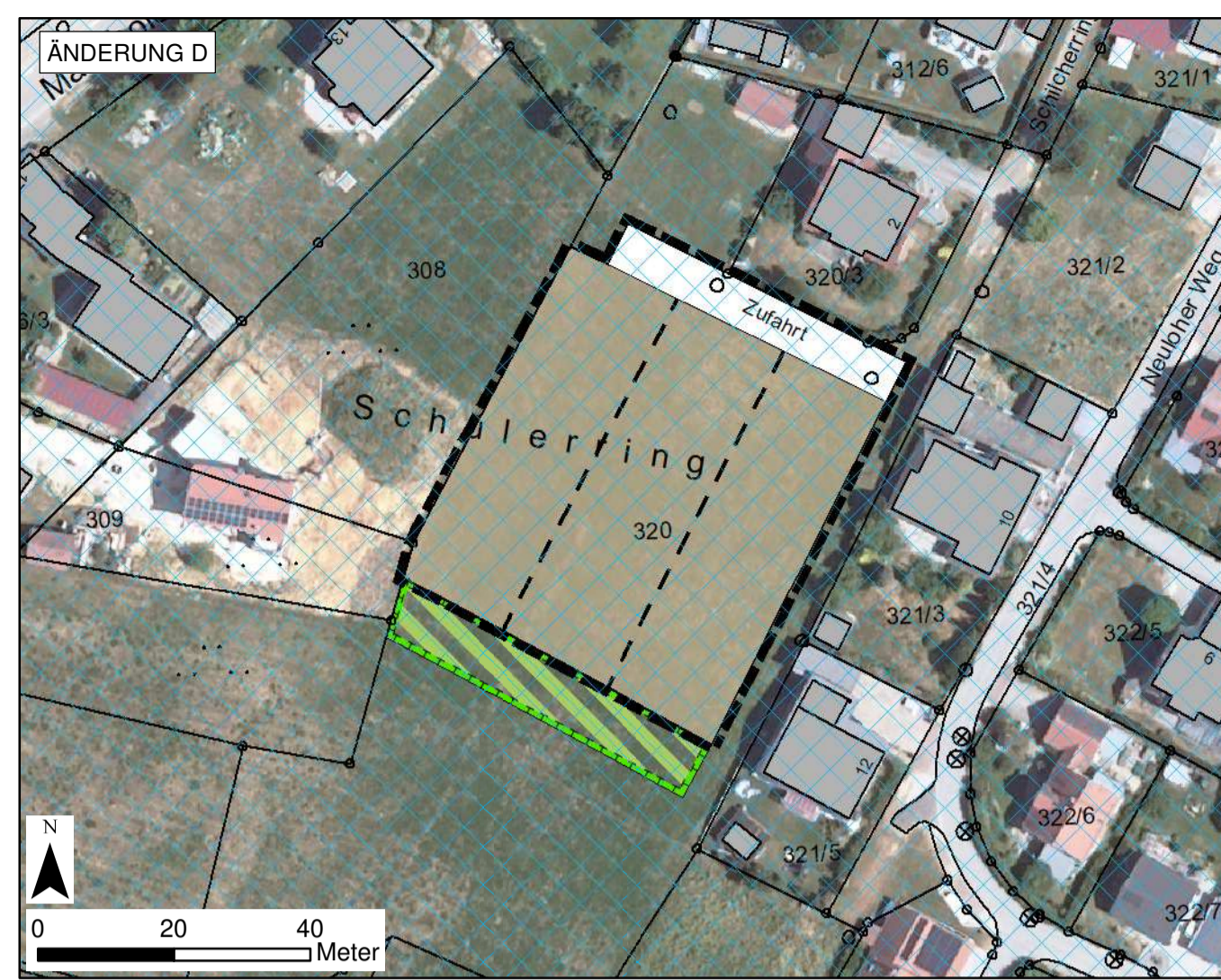


Innerhalb des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung **Painten** befinden sich folgende Grundstücke der Gemarkung Painten (TF: Teilfläche):

	Fl.-Nr.	Umgriff
ÄNDERUNG A	685/6	1.031 m²
ÄNDERUNG B	359 (TF)	1.661 m²
ÄNDERUNG C	239 (TF)	1.774 m²
ÄNDERUNG D	320 (TF)	3.191 m²
ÄNDERUNG E	350 (TF), 351 (TF), 352 (TF)	2.589 m²
ÄNDERUNG F	390/3	918 m²
ÄNDERUNG G	566/2 (TF)	1.819 m²



## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Geltungsbereich der Satzung
- Einbezug von Grundstücksflächen in den Innenbereich
- Straßenbegrenzungslinie
- Zufahrten
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Trinkwasserschutzgebiet "Painten" (nachrichtliche Übernahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt)

## HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Flurstücksgrenze mit Flurnummer
- Planungsvorschlag Grundstücksaufteilung
- Gebäudebestand

## FESTSETZUNG DURCH TEXT

- FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH**

**Ausgleichsfläche für den Änderungsbereich A auf der Fl.-Nr. 685/6, Gmkg. Painten**  
 Entwicklungsziel und Zielerreichung  
 Streuobstbestand mit extensiv genutztem Grünland, mittlere Ausbildung (B432 nach BayKompV).  
 Für die Erreichung des Entwicklungszieles werden 10 Jahre veranschlagt.

**Ausgleichsfläche für den Änderungsbereich B auf der Fl.-Nr. 359, Gmkg. Painten**  
 Entwicklungsziel und Zielerreichung  
 Mesophile Hecke (B112 nach BayKompV).  
 Für die Erreichung des Entwicklungszieles werden 10 Jahre veranschlagt.

**Ausgleichsfläche für den Änderungsbereich C auf der Fl.-Nr. 314, Gmkg. Neuloh**  
 Entwicklungsziel und Zielerreichung  
 Mesophile Hecke (B112 nach BayKompV).  
 Für die Erreichung des Entwicklungszieles werden 10 Jahre veranschlagt.

**Ausgleichsfläche für den Änderungsbereich D auf der Fl.-Nr. 320, Gmkg. Painten**  
 Entwicklungsziel und Zielerreichung  
 Streuobst mit extensiv genutztem Grünland, mittlere Ausbildung (B432 nach BayKompV).  
 Für die Erreichung des Entwicklungszieles werden 10 Jahre veranschlagt.

**Ausgleichsfläche für den Änderungsbereich E auf der Fl.-Nr. 350, 351, 352, Gmkg. Painten**  
 Entwicklungsziel und Zielerreichung  
 Streuobst mit extensiv genutztem Grünland, mittlere Ausbildung (B432 nach BayKompV).  
 Für die Erreichung des Entwicklungszieles werden 10 Jahre veranschlagt.

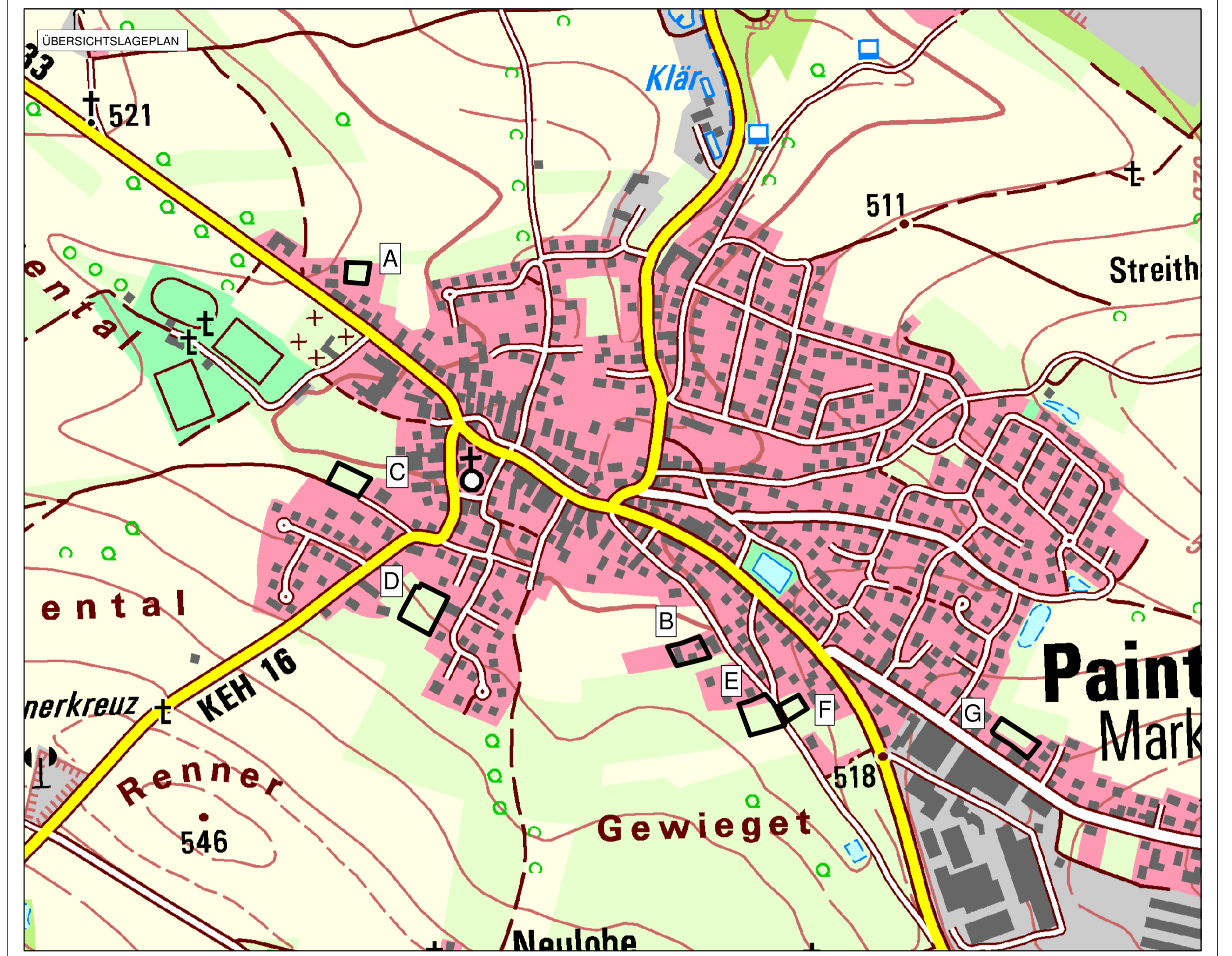
**Ausgleichsfläche für den Änderungsbereich F auf der Fl.-Nr. 390/3, Gmkg. Painten**  
 Entwicklungsziel und Zielerreichung  
 Mesophile Hecke (B112 nach BayKompV).  
 Für die Erreichung des Entwicklungszieles werden 10 Jahre veranschlagt.

**Ausgleichsfläche für den Änderungsbereich G auf der Fl.-Nr. 566/2, Gmkg. Painten**  
 Entwicklungsziel und Zielerreichung  
 Streuobst mit extensiv genutztem Grünland, mittlere Ausbildung (B432 nach BayKompV).  
 Für die Erreichung des Entwicklungszieles werden 10 Jahre veranschlagt.

- LEUCHTMITTEL**  
 Die Verwendung von LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 2.400 Kelvin ist zum Schutz der Fauna zu berücksichtigen.
- VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, ZUGÄNGE**  
 Untergeordnete bzw. gering belastete Verkehrsflächen und sonstige aufgrund ihrer Nutzung nicht zwingend zu befestigende Flächen sind, mit Ausnahme aller Bereiche, wo grundwassergefährdende Stoffe anfallen oder von denen eine erhöhte Verschmutzungsgefahr ausgeht, mit un- oder teilsiegelten Belägen zu befestigen.  
 Auf eine geringst mögliche Befestigung ist zu achten.  
 Diese ist nur in dem Umfang zulässig, wie eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsflächen erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserdurchlässigen Deckschichten der Vorrang einzuräumen ist.  
 Die Stellplätze im Freibereich sind als befestigte Flächen mit Versiegelungsbeschränkung auszuführen, wobei der Durchlässigkeitsgrad der Belagsfläche der Durchlässigkeit des anstehenden Bodens anzupassen ist. Vorgelesen sind Porenpflaster, Rasenfugenpflaster, Sandfugenpflaster und vergleichbare Beläge.

## HINWEISE DURCH TEXT

- BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**  
 Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke auszubauen und in Mieten (max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe; bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Oberbodenlager sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Lupine) als Gründung anzubauen. Eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.
- DENKMALSCHUTZ**  
 Bei Erdarbeiten (z. B. Tage kommende Bodendenkmäler (z. B. Keramik-, Metall- oder Knochenfunde) sind umgehend dem Landratsamt Kelheim – Untere Denkmalschutzbehörde – bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.
- NACHBARSCHAFTSRECHT / GRENZABSTÄNDE**  
 Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:  
 - 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,0 m Wuchshöhe,  
 - 2,00 m für Gehölze höher als 2,0 m Wuchshöhe,  
 - bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m.
- GRUNDWASSERSCHUTZ**  
 Sofern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG sind zu beachten.  
 Für eine schadhafte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreilegungsverordnung (NWFreiV) maßgebend. Weiterhin sind die „Technischen Regeln zum schadhafem Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TREGNW) zu beachten.
- NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG**  
 Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und privaten Verkehrsflächen, soweit es die Vorgaben erlauben, versickerungsfähig zu gestalten. Die Art der Entwässerung ist mit den einzelnen Bauträgern in Form eines Entwässerungsplanes aufzuzeigen. Geeignete Möglichkeiten für Rückhaltevorrichtungen zur Wiederverwertung des Niederschlagswassers bilden auch die Anlage von Teichanlagen und Regenwasserzisternen.  
 Aufgrund der Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.
- IMMISSIONEN DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT**  
 Unmittelbar an den Änderungsbereichen grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Zuge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen die Anlieger mit zeitweise bedingten Geruchsimmissionen (Gülle, Mist, Pflanzenschutzmittel), Staubimmissionen (Ernte-Drusch, Trockeneil) und Lärmimmissionen (landwirtschaftliche Maschinen) rechnen. Die Bauwerber sind entsprechend darauf hinzuweisen.
- DIN-NORMEN**  
 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Marktgemeinde Painten zugänglich.
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**  
 Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst die vermessenen Grundstücksflächen der Flurnummern 685/6, 359 (TF), 239 (TF), 320 (TF), 350 (TF), 351 (TF), 352 (TF), 390/3, 566/2 (TF) der Gemarkung Painten mit einer Fläche von ca. 1,30 ha.
- INKRAFTTRETEN**  
 Die Einbeziehungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



## VERFAHRENSVERMERKE

Die Satzung erfolgt gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

1. Aufstellungsbeschluss  
 Die Marktgemeinde hat in der Sitzung vom 09.04.2024 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.04.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Painten, den

2. Öffentliche Auslegung  
 Der Entwurf der Satzung i.d.F. vom 14.05.2024 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.06.2024 bis 26.07.2024 öffentlich ausgelegt.

Painten, den

3. Satzungsbeschluss  
 Die Einbeziehungssatzung "Painten" i.d.F. vom \_\_\_\_\_ wurde mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

Painten, den

4. Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Painten, den

5. Inkrafttreten  
 Die Einbeziehungssatzung "Painten" i. d. F. vom \_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Painten, den

## EINBEZIEHUNGSSATZUNG

### PAINTEN

MARKT PAINTEN  
 LANDKREIS KELHEIM  
 REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Präambel:  
 Die Marktgemeinde Painten erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. den §§ 3, 10 Abs. 2 und 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, S. 394), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2023 (GVBl. S. 250), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I, S. 176), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1) zuletzt geändert durch § 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) und der Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 1911) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.08.2021 (BGBl. I, S. 1802) folgende Ergänzungssatzung:

**Satzung**  
 § 1  
 Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Painten werden gemäß des vom Ingenieurbüro Komplan, Leukstraße 3, 84028 Landshut ausgearbeiteten Entwurfes, nebst Begründung vom \_\_\_\_\_ i. d. F. vom \_\_\_\_\_ im Maßstab 1:1.000 festgelegt. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden durch die Innenkante der Begrenzungslinie markiert.

§ 2  
 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Einbeziehungssatzung Painten richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB), nach den in der Satzung enthaltenen Festsetzungen, und im weiteren nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet gemäß des nach § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt und bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3  
 Die Einbeziehungssatzung Painten mit Begründung vom \_\_\_\_\_ i. d. F. vom \_\_\_\_\_ tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Painten, den

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon: 0871/974087-0 Fax: 0871/974087-29 E-Mail: info@komplan-landshut.de	
Planungsträger	Markt Painten Marktplatz 24 93351 Painten	
Maßstab	Übersichtslageplan M 1:5.000 Planzeichnungen M 1:1.000	
Stand	14.05.2024 - Entwurf	

	Bearbeitung	Jan 2024	SW
	Geändert Anlass:		
24-1582_OAS			